C/2025/2264

15.4.2025

Bekanntmachung über die Wiederaufnahme der Untersuchung nach dem Urteil vom 5. Februar 2025 in der Rechtssache T-122/23 betreffend die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2390 der Kommission zur Änderung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/823 eingeführten endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen mit Ursprung in der Türkei nach einer teilweisen Interimsüberprüfung nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates

(C/2025/2264)

1. Urteil

Mit seinem Urteil vom 5. Februar 2025 in der Rechtssache T-122/23 ([1]), Ege İhracatçıları Birliği u. a./Kommission (im Folgenden „Urteil"), erklärte das Gericht der Europäischen Union (im Folgenden „Gericht") die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2390 der Kommission vom 7. Dezember 2022 zur Änderung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/823 eingeführten endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen mit Ursprung in der Türkei nach einer teilweisen Interimsüberprüfung nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) (im Folgenden „strittige Verordnung") teilweise für nichtig, soweit sie bestimmte ausführende Hersteller (Ege İhracatçıları Birliği und die anderen Kläger – im Folgenden die „Kläger" – mit Ausnahme von Özpekler İnşaat Taahhüt Dayanıklı Tüketim Malları Su Ürünleri Sanayi ve Ticaret Ltd Şirketi und Selina Balık İşleme Tesisi İthalat İhracat Ticaret AŞ) betraf.

Die Kläger fochten die strittige Verordnung unter mehreren Aspekten hinsichtlich der Höhe des festgestellten Vorteils an. Das Gericht entschied in zwei vorgebrachten Punkten zugunsten der Kläger, was sich unmittelbar auf die Berechnungen für den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller Gümüşdoğa Su Ürünleri Üretim Ihracat Ithalat AŞ (im Folgenden „Gümüşdoğa") auswirkt.

Erstens stellte das Gericht fest, dass die Kommission einen offensichtlichen Bewertungsfehler begangen hat, als sie den von Gümüşdoğa im Rahmen der „Ausstellungsunterstützungsregelung" erhaltenen Vorteil der im Untersuchungszeitraum in die Europäische Union ausgeführten betroffenen Ware zurechnete.

In Bezug auf diese Regelung betrachtete die Kommission von Gümüşdoğa als Einnahmen verbuchte Mittel der türkischen Regierung

— erstens als eine Subvention im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2016/1037, die von der Ausfuhr abhing, da die Mittel zur Förderung der Ausfuhren durch Messen im Ausland bestimmt waren und

— zweitens aufgrund der Höhe der erhaltenen Einnahmen als Vorteil im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1037.

Das Gericht stellte fest, dass die Unterstützung, die Gümüşdoğa im Rahmen dieser Regelung erhielt, mit seiner Teilnahme an einer internationalen Messe vom 17. bis 19. März 2019 in Boston (Vereinigte Staaten) verbunden war, und dass das Dossier keine Hinweise darauf enthält, dass die Unterstützung auch mit der während der Untersuchung in die Union ausgeführten betroffenen Ware in Zusammenhang stand. Das Gericht urteilte daher, dass es für das Vorgehen der Kommission in der strittigen Verordnung, den im Rahmen dieser Regelung erhaltenen Vorteil dem gesamten Ausfuhrumsatz der Gruppe im betreffenden Zeitraum zuzurechnen und anschließend der betroffenen Ware zuzuordnen, keine Grundlage gibt. Das Gericht wies ferner darauf hin, dass es der Kommission obliegt, anhand von Beweisen oder zumindest Indizien nachzuweisen, dass die Unterstützung, obwohl sie mit der Teilnahme von Gümüşdoğa an einer in Boston veranstalteten internationalen Messe verbunden war, im entsprechenden Untersuchungszeitraum auch den Ausfuhren der betroffenen Ware in die Europäische Union zugutekam.

Zweitens urteilte das Gericht, dass die Kommission einen weiteren offensichtlichen Bewertungsfehler begangen hat, als sie den von Gümüşdoğa im Hinblick auf die „Unterstützung des Verbands der Ägäischen Exporteure" erhaltenen Vorteil der im Untersuchungszeitraum in die Europäische Union ausgeführten betroffenen Ware zuschrieb.

Im Rahmen dieser Regelung konnten die ausführenden Hersteller Mittel zur Deckung der Luftfrachtkosten in Anspruch nehmen.

([1]) ECLI:EU:T:2025:133.
([2]) ABl. L 316 vom 8.12.2022, S. 52., ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/2390/oj.

Das Gericht stellte fest, dass der vom Verband der Ägäischen Exporteure gewährte Vorteil mit Unterstützung für Luftfrachttransport verbunden war und dass die Ausfuhren der betroffenen Ware von Gümüşdoğa in die Europäische Union im entsprechenden Untersuchungszeitraum im Straßen- und nicht im Luftverkehr getätigt wurden. Unter diesen Umständen urteilte das Gericht, dass es für das Vorgehen der Kommission, den im Rahmen dieser Regelung erhaltenen Vorteil dem gesamten Ausfuhrumsatz der Gruppe im betreffenden Zeitraum zuzurechnen und anschließend der betroffenen Ware zuzuordnen, keine Grundlage gibt.

In Bezug auf zwei der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, Özpekler İnşaat Taahhüt Dayanıklı Tüketim Malları Su Ürünleri Sanayi ve Ticaret Ltd Şirketi und Selina Balık İşleme Tesisi İthalat İhracat Ticaret AŞ, hat das Gericht die Maßnahmen nicht für nichtig erklärt, da sie kein Rechtsschutzinteresse hatten. Da die Gründe für die Nichtigerklärung die Subventionsberechnungen für einen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller betrafen, auf denen der Residualzoll beruhte, wirken sie sich sowohl auf die im Anhang der strittigen Verordnung aufgeführten Unternehmen als auch auf den Zollsatz für alle übrigen Unternehmen aus.

2. **Folgen**

Nach Artikel 266 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) haben die Organe die sich aus den Urteilen der Gerichte ergebenden Maßnahmen zu ergreifen. Im Falle der Nichtigerklärung eines von den Organen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens – wie z. B. einer Antisubventionsuntersuchung – angenommenen Rechtsakts wird dem Urteil des Gerichts nachgekommen, indem der für nichtig erklärte Rechtsakt durch einen neuen Rechtsakt ersetzt wird, in dem die vom Gericht festgestellte Rechtswidrigkeit beseitigt ist ([3]).

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann das Verfahren zur Ersetzung des für nichtig erklärten Rechtsakts genau an dem Punkt wiederaufgenommen werden, an dem die Rechtswidrigkeit eingetreten ist ([4]). In einer Situation, in der ein Rechtsakt, der ein Verwaltungsverfahren abschließt, für nichtig erklärt wird, bedeutet diese Rechtsprechung, dass die Nichtigerklärung sich nicht notwendigerweise auf die vorbereitenden Handlungen, wie die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens, auswirkt.

Wird etwa eine Verordnung zur Änderung bestehender Antisubventionsmaßnahmen für nichtig erklärt, bedeutet dies, dass das Antisubventionsverfahren nach der Nichtigerklärung nicht abgeschlossen ist, weil der das Antisubventionsverfahren abschließende Rechtsakt in der Rechtsordnung der Union nicht mehr vorhanden ist ([5]), es sei denn, die Rechtswidrigkeit war in der Phase der Verfahrenseinleitung eingetreten.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht die strittige Verordnung in zwei Punkten aus demselben Grund für nichtig erklärt, wie oben dargelegt. Die übrigen Feststellungen und Schlussfolgerungen der strittigen Verordnung, die nicht angefochten oder die zwar angefochten, aber vom Gericht nicht geprüft wurden, bleiben gültig und sind von dieser Wiederaufnahme nicht berührt.

3. **Wiederaufnahme des Verfahrens**

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen beschloss die Kommission, die Antisubventionsuntersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen aus der Türkei, die zur Annahme der strittigen Verordnung geführt hatte, wieder aufzunehmen. Die Ausgangsuntersuchung wird dabei an dem Punkt wieder aufgenommen, an dem die Unregelmäßigkeit aufgetreten ist.

Durch die Wiederaufnahme der Ausgangsuntersuchung sollen die vom Gericht festgestellten Fehler umfassend beseitigt und es soll beurteilt werden, ob bei Anwendung der Vorschriften gemäß der Klarstellung des Gerichts die erneute Einführung der Maßnahmen ab dem Datum des ursprünglichen Inkrafttretens der strittigen Verordnung in ursprünglicher oder angepasster Höhe gerechtfertigt ist.

Die interessierten Parteien werden hiermit darüber informiert, dass sich aus den Feststellungen dieser wiederaufgenommenen Untersuchung eine künftige Zollschuld ergeben könnte.

([3]) Verbundene Rechtssachen 97, 193, 99 und 215/86 Asteris AE u. a. sowie Republik Griechenland/Kommission, Slg. 1988, 2181, Rn. 27 und 28.

([4]) Rechtssache C-415/96, Spanien/Kommission, Slg. 1998, I-6993, Rn. 31; Rechtssache C-458/98 P, Industrie des Poudres Sphériques/Rat, Slg. 2000, I-8147, Rn. 80 bis 85; Rechtssache T-301/01, Alitalia/Kommission Slg. 2008, II-1753, Rn. 99 und 142; verbundene Rechtssachen T-267/08 und T-279/08, Région Nord-Pas de Calais/Kommission, Slg. 2011, II-0000, Rn. 83.

([5]) Rechtssache C-415/96, Spanien/Kommission, Slg. 1998, I-6993, Rn. 31; Rechtssache C-458/98 P, Industrie des Poudres Sphériques/Rat, Slg. 2000, I-8147, Rn. 80 bis 85.

4. **Schriftliche Beiträge**

Alle interessierten Parteien, insbesondere die im Urteil aufgeführten, werden gebeten, unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen zu Fragen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Untersuchung ihren Standpunkt darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise innerhalb von 20 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* über TRON.tdi bei der Kommission eingehen.

5. **Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen**

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Wiederaufnahme der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* über TRON.tdi gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den interessierten Parteien jeweils festlegt.

6. **Schriftliche Beiträge und Schriftwechsel**

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“ ([6]) (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die während der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen. Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 29 Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien sollten alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Partei, über TRON.tdi (https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI) übermitteln.

Mit der Verwendung von TRON.tdi erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „Schriftwechsel mit der Europäischen Kommission bei Handelsschutzuntersuchungen“ einverstanden, der auf der Website der GD Handel veröffentlicht ist: https://europa.eu/!7tHpY3

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel und wirtschaftliche Sicherheit
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: TRADE-R749-TROUT-SUBSIDY@ec.europa.eu

([6]) Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 12 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen. Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

7. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen sie diese nicht fristgerecht oder behindern sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 28 der Antisubventionsgrundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 28 der Antisubventionsgrundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. In diesem Fall sollte die interessierte Partei unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

8. **Anhörungsbeauftragte**

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe für Anträge auf ihre Intervention, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten entnehmen: https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en.

9. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist hier abrufbar: https://policy.trade.ec.europa.eu/enforcement-and-protection/trade-defence_en.

10. **Information für die Zollbehörden**

Ab dem vom 16. April 2025 bis zum Abschluss dieser wiederaufgenommenen Untersuchung wird die Entrichtung der endgültigen Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen, die derzeit in die KN-Codes ex 0301 91 90, ex 0302 11 80, ex 0303 14 90, ex 0304 42 90, ex 0304 82 90, ex 0305 43 00 und ex 1604 19 10 (TARIC-Codes 0301 91 90 11, 0302 11 80 11, 0303 14 90 11, 0304 42 90 10, 0304 82 90 10, 0305 43 00 11 und 1604 19 10 11) eingereiht werden, ihren Ursprung in der Türkei haben und von anderen Unternehmen als Özpekler İnşaat Taahhüd Dayanıklı Tüketim Malları Su Ürünleri Sanayi ve Ticaret Limited Şirketi und Selina Balık İşleme Tesisi İthalat İhracat Ticaret Anonim Şirketi hergestellt werden, ausgesetzt.

([7]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Da in diesem Stadium die endgültige Höhe der Verbindlichkeiten aufgrund der wiederaufgenommenen Untersuchung unsicher ist, ersucht die Kommission die nationalen Zollbehörden, den Ausgang dieser Untersuchung abzuwarten, bevor sie über Anträge auf Erstattung der vom Gericht in Bezug auf diese Unternehmen für nichtig erklärten Ausgleichszölle entscheiden.

Folglich sollten die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2390 der Kommission vom 7. Dezember 2022 zur Änderung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/823 eingeführten endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Regenbogenforellen nach einer teilweisen Interimsüberprüfung nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/1037 gezahlten Ausgleichszölle auf die einschlägigen Waren, die derzeit in die KN-Codes ex 0301 91 90, ex 0302 11 80, ex 0303 14 90, ex 0304 42 90, ex 0304 82 90, ex 0305 43 00 und ex 1604 19 10 (TARIC-Codes 0301 91 90 11, 0302 11 80 11, 0303 14 90 11, 0304 42 90 10, 0304 82 90 10, 0305 43 00 11 und 1604 19 10 11) eingereiht werden, ihren Ursprung in der Türkei haben und von Gümüşdoga Su Ürünleri Üretim Ihracat Ithalat AŞ, den im Anhang der Verordnung (EU) 2022/2390 aufgeführten Unternehmen sowie Unternehmen, für die der Satz für alle übrigen Unternehmen gilt, hergestellt werden, bis zum Abschluss dieser Untersuchung nicht erstattet oder erlassen werden.

11. **Unterrichtung**

Alle interessierten Parteien, die im Rahmen der Untersuchung, die zur Annahme der strittigen Verordnung führte, als solche registriert wurden, werden rechtzeitig über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission die vorgenannten Urteile umzusetzen beabsichtigt, und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.